

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Gewässerausbau der Stadt Senden zur naturschutzfachlichen Umgestaltung der südlichen Spitze des Wullenstetter Natursees auf Fl.Nr. 500 der Gemarkung Wullenstetten

Die Stadt Senden hat den wasserrechtlichen Eingabeentwurf zur naturschutzfachlichen Umgestaltung der südlichen Spitze des Wullenstetter Natursees gestellt. Im Süden des Sees sollen neue Strukturen in Form von Flachwasserzonen und wechselfeuchten Bereichen entstehen. Der derzeit häufig trocken liegende Teil soll mit neu anzulegenden Mulden abwechslungsreicher strukturiert werden, sodass auch bei niedrigem Grundwasserpegel immer noch genügend Flachwasser, durchsetzt mit trockenen Erhebungen, vorhanden ist. Im restlichen Teil, der in tieferes Wasser übergeht, soll durch Auffüllung ebenfalls ein abwechslungsreicher strukturierter Lebensraum entstehen. Das für diese Auffüllung benötigte Material soll von der südwestlichen Fläche entnommen werden und dort die Gräben vertieft werden.

Auch sind visuelle Abschirmungsinstrumente zur Beruhigung der Brutplätze vorgesehen.

Der Ausbau des Wullenstetter Natursees stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2, 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP- und bedarf einer standortbezogener Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Die vom Landratsamt Neu-Ulm durchgeführte Vorprüfung ergab, dass keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme, ausgehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Für nicht UVP-pflichtige Gewässerausbauten kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden, § 68 Abs. 2 WHG.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Neu-Ulm weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Az.: 35-6414.2
Landratsamt Neu-Ulm